

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

22. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 7. Juli 2016

Nr. 15**INHALT****Amtlicher Teil**

Öffentliche Zustellung an
Frau Kerstin Mariyenne Peters S. 63

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst:
Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom
30. Juni 2016 S. 63

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Sat-
zung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung
von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den
außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen
Ganztagsschulen im Primarbereich S. 68

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Auf-
stellung des Bebauungsplanes Tö-73 "Zwi-
schen Friedhof und Schäferstraße" als Bebau-
ungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a
BauGB, Stadtteil St. Tönis; hier: Durchfüh-
rung der erneuten öffentlichen Planauslegung S. 71

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein S. 73

Bescheid über die Festsetzung der Elternbeiträge für den Besuch einer Einrichtung der Offenen Ganztagsgrundschule der Stadt Tönisvorst vom **09.06.2016**, Kassenzeichen **010265835/2103**, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift nicht ermittelt werden kann.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung 2.3 Erziehung und Bildung, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 2 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Er gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Kluyken

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 22/Nr. 15/S. 63

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30. Juni 2016

Inhaltsübersicht**Präambel**

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Gleichstellung von Mann und Frau
- § 4 Unterrichtung der Einwohner
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 7 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Ältestenrat
- § 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschüttung
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister/Bürgermeisterin
- § 13 Beigeordnete
- § 14 Geschäftsordnung

Amtlicher Teil:**Öffentliche Zustellung**

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz -LZG-) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der z. Zt. gültigen Fassung, wird der an

Frau Kerstin Mariyenne Peters
zul. Stiller Winkel 7,
47918 Tönisvorst
gerichtete

- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Zuständigkeit für dienstliche Entscheidungen
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NW S. 496), hat der Rat der Stadt Tönisvorst am 29. Juni 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Gemeinde Tönisvorst wurde am 01.10.1970 durch Gesetz zur Neugliederung des Kreises Kempen-Krefeld vom 18.12.1989 (GV NW, S. 966) gebildet. Sie gehört dem Kreis Viersen an. Seit dem 26. April 1979 führt sie die Bezeichnung Stadt.
- (2) Das Gebiet der Stadt ist in dem als Anlage 1 beigefügten Plan festgelegt. Es hat eine Größe von 4,424 ha.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Stadt Tönisvorst ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 22.06.1972 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

In Silber (weiß) eine durchgehende, gestürzte blaue Spitze, belegt mit einem schwebenden goldenen (gelben) Antoniuskreuz.

- (2) Die Stadt Tönisvorst ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 22.06.1972 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

Beschreibung der Flagge:

In Weiß eine durchgehende, gestürzte blaue Spitze, belegt mit einem schwebenden, langgestreckten Antoniuskreuz.

- (3) Die Stadt Tönisvorst führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigefügten Siegel.

§ 3 Gleichstellung von Mann und Frau

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die An-

erkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibung, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.

- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen in diesem Bereich rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierbei ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.
- (5) Die Vorlagen und Vorabinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der öffentlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung der Haushalte, Durchführung von besonderen Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerfragestunden) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in der Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.) werden vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückgegeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den sachlich zuständigen Fachausschuss. Ist keine sachliche Zuständigkeit (nur eines Ausschusses) gegeben, ist der Hauptausschuss zuständig.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller/der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen und Beschwerden in der für

eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

- (8) Von der Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
- a) der Inhalt einen Strafbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Stellungnahme bzw. Entscheidung des Rates oder des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.
- (10) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Tönisvorst“
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Stadtverordneter“. Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“.

§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer der in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.
- (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (5) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.

§ 9 Ältestenrat

- (1) Mit Fragen der Handhabung der Geschäftsordnung, der Behandlung von Pflichtverstößen der Ratsmitglie-

der und sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen, sonstigen Verfahrensfragen und mit Angelegenheiten der Ehrenordnung kann der Ältestenrat befasst werden; ihm gehören der Bürgermeister/die Bürgermeisterin als Vorsitzender/Vorsitzende, seine Stellvertreter/ Stellvertreterinnen sowie die Vorsitzenden der Fraktionen an.

- (2) In den zu seinem Zuständigkeitsbereich gehörenden Angelegenheiten berät der Ältestenrat die nach der Gemeindeordnung, der Geschäftsordnung oder sonstigen Regelungen zur Entscheidung Berufenen und spricht ggf. hinsichtlich der zu treffenden Entscheidungen Empfehlungen aus.

§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausführung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalls auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 24 Sitzungen im Jahr beschränkt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand und Fraktionsarbeitskreise).
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohns festgesetzt. In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 18,00 € je Stunde überschreiten.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des

Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig ist, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 12 Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Tönisvorst festgelegt.
- (2) Die Zahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird auf zwei festgelegt.

§ 13 Beigeordnete

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter/eine hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Der/Die Gewählte ist allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 14 Geschäftsordnung

Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die vom Rat zu beschließen ist.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Tönisvorst, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch
 - a) Aushang an den folgenden Anschlagtafeln im Stadtteil St. Tönis
 - Im Verwaltungsgebäude Bahnstraße 15 (Außenfront Bahnstraße)
 - Im Rathaus St. Tönis, Hochstraße 20a (Außenfront Hochstraße)

im Stadtteil Vorst

- Im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8 (Aushangkasten)

- b) Verteilung von Flugblättern an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 16 Zuständigkeit für dienstliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterinnen werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundver-

hältnis oder das Arbeitsverhältnis mit der Stadt verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder treffen. Bei diesen Entscheidungen stimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nicht mit. Erfolgt keine entsprechende Entscheidung durch den Rat, trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Entscheidung.

- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte/Beamtinnen bedürfen, wenn ihnen ein Beschluss des Rates zugrunde liegt, der Unterzeichnung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder einen seiner Vertreter/Vertreterinnen und durch ein weiteres Ratsmitglied. Im Übrigen werden alle Urkunden und Verträge durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder einen seiner/ihrer Vertreter/innen und einen/einer weiteren vertretungsberechtigten Beamten/Beamtin oder Beschäftigten unterzeichnet.
- (3) Die Entscheidung gem. § 49 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes (Beamt-VG) über die Festsetzung der Versorgungsbezüge, die Bestimmung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit obliegt im Falle der Wahlbeamten/Wahlbeamtinnen dem Rat der Stadt, in allen anderen Fällen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 5. Oktober 1999 außer Kraft.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 30. Juni 2016

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 22/Nr. 15/S. 63

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V. mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Tönisvorst am 29.06.2016 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Art der Beiträge

Die Stadt Tönisvorst erhebt als Träger der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich einen monatlich zu zahlenden öffentlich-rechtlichen Beitrag (Elternbeitrag) für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich.

§ 2 Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht. Die Beitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Betreuungsbeginn und besteht für ein Schuljahr (01.08. – 31.07. des Folgejahres). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes.
3. Für die Inanspruchnahme von Betreuung vor Beginn und nach dem Ende der Offenen Ganztagschule (Randzeitenbetreuung) sowie für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung werden gesonderte Kostenbeiträge erhoben.

§ 3 Elternbeiträge

1. Die Beitragspflichtigen haben für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen, öffentlich-rechtlichen Beitrag zu entrichten (Elternbeitrag).

2. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung ist. Im Falle des § 2 Satz 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe „Nullgruppe“ zuzuordnen.
3. Besuchen mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule, so reduziert sich der Beitrag der Offenen Ganztagschule, inklusive der Beiträge für die Randzeiten für das zweite Kind auf 50% und für jedes weitere Kind ist die offene Ganztagschule gänzlich beitragsfrei. Besuchen mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule und eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflege, so gilt Satz 1 entsprechend.
4. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Tönisvorst schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe der Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Tönisvorst ist – ungeachtet dieser Verpflichtung – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

§ 4 Einkommen

1. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und der vergleichbaren Einkunftsarten, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,-- EURO anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes

weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

2. Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-) Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

§ 5 Fälligkeit

Die Elternbeiträge sind zum Ersten eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

§ 6 Beitreibung

Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19. Februar 2013 (GV. NRW., S. 156, 818) in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitragssatzung über die zu erhebenden Beiträge für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 01.08.2015 außer Kraft.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) Diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) Der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 30.06.2016

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Anlage

Betreuung von Kindern in der Offenen Ganztagschule monatliche Kostenbeiträge nach Jahreseinkommen		Betreuung von Kindern in der Offenen Ganztagschule monatliche Kostenbeiträge für Randzeiten			
Stufe	Jahreseinkommen	Beitrag*	Stufe	Uhrzeit	Uhrzeit
0	bis 13.000 €	- €	0	07.00-08.00	16.00-17.00
1	bis 26.000 €	20,00 €	1	- €	- €
2	bis 39.000 €	60,00 €	2	10,00 €	10,00 €
3	bis 52.000 €	100,00 €	3	10,00 €	10,00 €
4	bis 65.000 €	120,00 €	4	10,00 €	10,00 €
5	über 65.000 €	150,00 €	5	10,00 €	10,00 €

Betreuung von Kindern in der Offenen Ganztagschule wöchentliche Kostenbeiträge für die Ferienbetreuung	
Stufe	Beitrag**
0	23,00 €
1	28,00 €
2	33,00 €
3	46,00 €
4	46,00 €
5	46,00 €

* zweites Kind 50%, jedes weitere kostenlos

** unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Kostenübernahme im Rahmen des Bildungs- u. Teilhabepakets erfolgen

Die Beitrags Tabelle enthält die in der Sitzung des Schul- und Kulturausschusses am 29.04.2015 beschlossenen Anpassungen.

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-73 "Zwischen Friedhof und Schäferstraße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, Stadtteil St. Tönis; hier: Durchführung der erneuten öffentlichen Planauslegung

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 29.06.2016 die erneute Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Gem. § 4a Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können und die Dauer der Auslegung auf zwei Wochen verkürzt wird.

Die geänderten Teile sind in den Planunterlagen entsprechend gekennzeichnet.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem u. a. Kartenausschnitt.



Abgrenzung des Bebauungsplanes Tö-73 "Zwischen Friedhof und Schäferstraße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, Stadtteil St. Tönis;

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-73 "Zwischen Friedhof und Schäferstraße" wird das Ziel verfolgt, große Teile einer ehemaligen Friedhofserweiterungsfläche als Wohngebiet umzunutzen.

Umweltbelange:

Für die Umwandlung der Friedhofserweiterungsfläche in Fläche für Wohnbebauung liegt eine artenschutzrechtliche Vorprüfung vor, nach der keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten gefunden wurden. Um die nicht planungsrelevanten Vogelarten während der Brutzeit zu schützen ist es notwendig, alle im Rahmen des Vorhabens notwendigen Rodungsarbeiten und Fällungen außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen.

Gemäß § 13a (2) Nr. 1 in Verbindung mit § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, abgesehen.

Gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 4 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

15. Juli 2016 bis einschl. 29. Juli 2016

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1 und 2, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-73 "Zwischen Friedhof und Schäferstraße" als Plan der Innenentwicklung einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen zu den geänderten Teilen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Planung/Umwelt und Klima der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Tönisvorst, den 04.07.2016
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 22/Nr. 15/S. 71

Nichtamtlicher Teil:

Impressum :**Herausgeber:**

📍 Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 320 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 38,50,-- €
Einzelzustellung 1,-- €
zahlbar jährlich im Voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a
NEW AG, Ringstraße 1/Eingang Krefelder Str. 8
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Familienzentrum Bruckner Str. 16

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite www.toenisvorst.de gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt bei 38,50 Euro pro Jahr.



**An den
Bürgermeister
Pressestelle
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst**